

Anforderungen an die Begründung richterlicher Entscheidungen

am Beispiel einer Entscheidung des Wirtschaftsappellationsgerichts der Stadt Kiew¹

Autor: Hans-Joachim Schramm²

Stand: 10.5.2017

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung

B. Die Vorschriften der Gesetz-Entwürfe zu den Inhalten gerichtlicher Entscheidungen

I. Urteile müssen den Normen des materiellen Rechts entsprechen

II. Ein Urteil entspricht nur dann dem materiellen Recht, wenn der Antrag des Klägers von der Rechtsfolge der Norm gedeckt ist, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm erfüllt sind und dem Beklagten keine Gegenrechte zustehen

III. Unterscheidung von rechtlichen Fragen und tatsächlichen Fragen

IV. Die Begründung einer Entscheidung erfordert eine ‚allseitige Aufklärung der Fakten‘

V. Berücksichtigung der Ansichten des Obersten Gerichts

C. Ein praktisches Beispiel

I. Formale Aspekte

II. Die Suche nach der Norm des materiellen Rechts

III. Die Anwendung der Norm des materiellen Rechts

1. Eigentümer

2. und 3. Vermögen im gesetzwidrigen Besitz einer anderen Person

Zitierweise: Schramm H.-J., Anforderungen an die Begründung richterlicher Entscheidungen, O/L-1-2017, http://www.ostinstitut.de/documents/Schramm_Anforderungen_an_die_Begrundung_richterlicher_Entscheidungen_OL_1_2017.pdf.

¹ Der vorliegende Text ist Grundlage eines Vortrages, den der Verfasser im Mai 2017 auf einer Konferenz in Kiew gehalten hat.

² Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar.

A. Einleitung

Die Stärkung der dritten Gewalt gehört in der Ukraine zu den zentralen Elementen des Reformprozesses. Dies kommt nicht zuletzt in der Entwicklungsstrategie der Justiz für die Jahre 2015 bis 2020 zum Ausdruck, die gemeinsam mit der Europäischen Union erarbeitet wurde.³ Zu den Zielen, die dort formuliert werden, gehören unter anderem eine Erhöhung der Transparenz der Justiz und eine Verbesserung der Professionalität des Personals. Das hervorstechende Merkmal, anhand dessen sich die genannten Punkte objektiv beurteilen lassen, ist die Qualität der Entscheidungen, die von den Gerichten getroffen werden. Daraus ergibt sich die Frage, wie sich die Qualität gerichtlicher Entscheidungen messen lässt.

Ein erster Anhaltspunkt lässt sich dazu der zu Art. 6 der EMRK ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entnehmen.⁴

Der Europäische Gerichtshof hat aus dieser Bestimmung abgeleitet, dass die Partei eines Gerichtsverfahrens Anspruch darauf hat, dass in einem Urteil ‚ausreichende Gründe‘ für eine Entscheidung genannt werden.⁵ Dabei erkennt der Europäische Gerichtshof zwar an, dass der Umfang dieser Pflicht von dem jeweiligen Fall ebenso abhängt wie von den Traditionen eines Staates im Hinblick auf die Art und Weise, wie richterliche Entscheidungen begründet werden. Gleichzeitig stellt der Gerichtshof jedoch unmissverständlich klar, dass die Gerichte verpflichtet sind, sich mit den wesentlichen Argumenten der Parteien auseinander zu setzen.⁶

Das Verfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland geht in seinen Anforderungen an die Qualität richterlicher Entscheidungen noch weiter. Es hat unter Berufung auf den in Art 3 des Grundgesetzes niedergelegten Gleichheitssatz entschieden, dass

ein objektiv willkürlicher Richterspruch das Grundrecht auf Gleichbehandlung verletzt. Objektiv willkürlich ist ein Richterspruch dann, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass der Richterspruch auf sachfremden Erwägungen beruht. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung macht dabei eine Gerichtsentscheidung noch nicht willkürlich. Willkür liegt erst dann vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt, der Inhalt

³ Ukraine Judiciary Development Strategy 2015 – 2020, http://www.justicereformukraine.eu/wp-content/uploads/2015/02/Karen_en.pdf.

⁴ Gemäß dieser Bestimmung hat jede Person ein Recht darauf, dass über ihre Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

⁵ Urteil H. v Belgium vom 30.11.1987, No. 8950/80.

⁶ Urteil Ruiz Torija v Spanien vom 9.12.1994 No. 18390/91; Urteil Buzescu v Romania vom 24.08.2005, No. 61302/00.

einer Norm in krasser Weise missverstanden oder sonst in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet wird.⁷

Aus dieser Entscheidung wird deutlich, dass es dem deutschen Verfassungsgericht auf zwei Aspekt ankommt. Zum einen ist es die Aufgabe des Richters, eine Norm zu finden, die die Entscheidung trägt. Zum zweiten kommt es aber auch darauf an, dass das Gericht diese Norm in einer 'nachvollziehbaren Weise angewendet hat'. Das Verfassungsgericht liefert auch die Argumente dafür, warum es nicht ausreicht, sich darauf zu verlassen, dass das Gericht eine gerechte Entscheidung trifft. Maßgebend ist, dass ein Außenstehender nachvollziehen kann, wie das Gericht zu der Entscheidung gekommen ist, um auszuschließen, dass die Entscheidung auf 'sachfremden Erwägungen beruht', was nichts anderes ist als die höfliche Umschreibung eines Sachverhalts ist, den man andernorts als Korruption beschreiben würde.

In der Ukraine werden derzeit sowohl die Zivilprozessordnung als auch die Wirtschaftsprozessordnung reformiert.⁸ Daher sollen im Folgenden die Entwürfe daraufhin untersucht werden, ob in ihnen die eben genannten Gedanken umgesetzt werden.

B. Die Vorschriften der Gesetz-Entwürfe zu den Inhalten gerichtlicher Entscheidungen

In den Art. 241 ff. Entwurf Zivilprozesskodex (ZPK-Entwurf) und Art. 233 ff. Entwurf Wirtschaftsprozesskodex (WiPK-Entwurf) sind die Vorschriften niedergelegt, die den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen bestimmen. Von besonderem Interesse sind hier die Artikel 237 WiPK-Entwurf und Art. 242 ZPK-Entwurf, in denen die Fragen der Gesetzmäßigkeit und der Begründung einer gerichtlichen Entscheidung geregelt sind.⁹ Dabei entsprechen sich die beiden Normen weitgehend, allein mit dem Unterschied, dass in Art. 242 ZPO-Entwurf die Absätze 3 und 4 des Art. 237 WiPK-Entwurf fehlen.

⁷ BVerfG zuletzt Beschluss vom 12.10.2009, 1 BvR 735/09.

⁸ http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=61415.

⁹ **Artikel 237: Gesetzmäßigkeit und Begründetheit einer gerichtlichen Entscheidung**

- 1. Eine gerichtliche Entscheidung muss gesetzmäßig und begründet sein.*
- 2. Eine Entscheidung ist gesetzmäßig, wenn sie von dem Gericht gemäß den Normen des materiellen Rechts und unter Einhaltung der Normen des Prozessrechts getroffen wurde.*
- 3. Eine gerichtliche Entscheidung hat den Anforderungen an die Wirtschaftsgerichtsbarkeit zu genügen, so wie sie in dem Kodex niedergelegt sind.*
- 4. Bei der Auswahl und der Anwendung von Normen auf streitige Rechtsverhältnisse berücksichtigt das Gericht die in Anordnungen des Obersten Gerichts niedergelegten Erläuterungen zur Anwendung der Norm.*
- 5. Eine Entscheidung ist begründet, wenn sie auf der Grundlage einer vollständigen und umfassenden Aufklärung der Umstände, auf die sich die Parteien sowohl zur Stützung ihrer Forderungen als auch der Einwendungen getroffen wurde, und dies durch Beweise bestätigt wurde, die während der Verhandlung erhoben und unter Berücksichtigung aller Argumente der Beteiligten bewertet wurde.*

I. Urteile müssen den Normen des materiellen Rechts entsprechen

Von Interesse ist zunächst die Vorschrift des Absatzes 2, der gemäß Urteile entsprechend den Normen des materiellen Rechts erlassen werden müssen. Diese Bestimmung ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung der Ukraine (nachfolgend UkrVerf). Gemäß Art. 1 UkrVerf ist die Ukraine ein Rechtsstaat, das heißt, alle staatliche Gewalt wird auf der Grundlage des Rechts ausgeübt. Dem entsprechend ist in Art. 6 UkrVerf niedergelegt, dass die Justiz ihre Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes ausübt und aus Art. 129 UkrVerf ergibt sich schließlich, dass

ein Richter, der die rechtsprechende Gewalt ausübt, unabhängig ist und von der Oberhoheit des Rechts geleitet wird.

Diese Bestimmungen sind grundlegend für die Tätigkeit der Richter in der Ukraine, weil sie die Abgrenzung zwischen der rechtsprechenden Gewalt und der rechtsetzenden Gewalt festlegen. Anders als etwa im Common Law kommt den Richtern keine rechtsetzende Funktion zu. Ihre Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der geltenden Gesetze Recht zu sprechen, wobei eine Fortbildung des Rechts im Wege der Analogie durchaus von dieser Befugnis mit umfasst ist.¹⁰ Von herausragender Bedeutung für die Fortbildung des Rechts ist dabei die Gewährleistung der Grundrechte, wie dies in Art. 3 VerfUkr festgehalten ist.

Die wichtigste Konsequenz aus dieser Bestimmung ist, dass ein Gericht einer Klage nur dann stattgeben darf, wenn es eine Norm im Gesetz gibt, die exakt den Inhalt als Rechtsfolge hat, den der Kläger mit seiner Klage begehrt.¹¹ Wenn es mehrere Normen gibt, die den vom Kläger gewünschten Inhalt haben, ist es Aufgabe des Richters, das Verhältnis dieser Normen zueinander festzustellen (Normen- oder Anspruchskonkurrenz). Es muss geklärt werden, ob sie nebeneinander anwendbar sind, oder sich gegenseitig ausschließen. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn eine Norm spezieller ist, als die andere.

Diese strikte Bindung des Richters an das Gesetz ist von herausragender Bedeutung, um den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger untereinander zu gewährleisten. Wenn demgegenüber in den Art. 15 ZK ff davon gesprochen wird, dass Aufgabe der Gerichte der Schutz der Rechte ist, so ist diese Aussage nicht falsch, verschiebt aber die Gewichte. Dem Gedanke des Schutzes kommt im öffentlichen Recht eine besondere Bedeutung zu. Das Zivilrecht beruht hingegen auf dem Prinzip der Gleichheit der Bürger. Für den Schutz ihrer Rechte sind die Bürger zunächst selber verantwortlich. Aufgabe der Gerichte ist es, festzustellen, ob dem Bürger das behauptete Recht zusteht und dieses Recht durchzusetzen.

¹⁰ Art. 6 ZK.

¹¹ Im deutschen BGB wird eine solche Norm als 'Anspruch' bezeichnet, § 194 BGB-D.

II. Ein Urteil entspricht nur dann dem materiellen Recht, wenn der Antrag des Klägers von der Rechtsfolge der Norm gedeckt ist, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm erfüllt sind und dem Beklagten keine Gegenrechte zustehen

Normen, aus denen die Parteien eine für sich günstige Folge ableiten wollen, bestehen aus einer Rechtsfolge und den Voraussetzungen, unter denen die Rechtsfolge eintritt (Tatbestandsmerkmale). Aufgabe des Richters ist es, bei jeder Norm, die er anwenden will, zunächst die einzelnen Tatbestandsmerkmale zu ermitteln und in einem zweiten Schritt für jedes einzelne Merkmal zu überprüfen, ob in dem zu entscheidenden Fall diese Merkmale tatsächlich erfüllt sind. Dieses Verfahren ist mühsam, aber nur, wenn auch diese beiden Schritte sorgfältig ausgeführt werden, kann eindeutig festgestellt werden, ob das Urteil mit dem Gesetz übereinstimmt oder nicht. Dabei hat dieses Verfahren den großen Vorteil, dass sich auf diese Weise die relevanten von den irrelevanten Argumenten unterscheiden lassen, die von den Parteien im Laufe eines Verfahrens vorgebracht werden. Nur diejenigen Argumente sind für die Entscheidung eines Falles von Bedeutung, die sich auf eine Norm und deren Tatbestandsmerkmale beziehen.

III. Unterscheidung von rechtlichen Fragen und tatsächlichen Fragen

Bei der Anwendung von Normen sind weiter Rechtsfragen und Tatsachenfragen streng voneinander zu trennen. Wenn es beispielsweise in Art. 640 (1) Zivilkodex der Ukraine (nachfolgend ZK) heißt:

Ein Vertrag ist geschlossen in dem Moment, in dem die Person, die das Angebot zum Vertragsschluss verschickt hat, die Nachricht von der Annahme dieses Vorschlags erhalten hat.

dann ist etwa die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Email auf dem Computer des Empfängers eingetroffen ist und zu welchem Zeitpunkt der Empfänger sie gelesen hat, eine Tatsachenfrage. Sie muss durch Beweiserhebung geklärt werden. Die Frage hingegen, auf welchen dieser beiden Zeitpunkte es für die Feststellung ankommt, wann der Vertrag geschlossen wurde, ist eine Rechtsfrage. Hierbei handelt es sich um das Problem, was unter der Bestimmung ‚*die Nachricht von der Annahme dieses Vorschlags erhalten hat*‘ zu verstehen ist. Diese Rechtsfrage ist vom Richter im Wege der Auslegung der Norm zu entscheiden. Auch diese Auslegung einer Norm ist zu begründen, wobei wiederum nur bestimmte Methoden der Auslegung anerkannt sind.¹² Das aber heißt, dass das Gericht auch begründen muss, wie es zur Auslegung einer konkreten Norm gelangt.

¹² Die wesentlichen Methoden der Auslegung in der deutschen Tradition sind die Auslegung nach dem Wortlaut, nach dem historischen Willen des Gesetzgebers, ihrem systematischen Zusammenhang und dem Zweck, der mit einer Norm verfolgt wird. *Rüthers* u.a. Rechtstheorie § 22. Darüber hinaus kommen aber noch weitere Auslegungsmethoden in Betracht und es ist Aufgabe der Juristen Einigkeit darüber zu erzielen, welche Methoden akzeptiert werden und welche nicht.

IV. Die Begründung einer Entscheidung erfordert eine ‚allseitige Aufklärung der Fakten‘

In Art. 237 (5) WiPK-Entwurf ist festgelegt, dass das Gericht im Urteil die Würdigung der Beweise offenlegen muss. Dieser Punkt ist für die Qualität einer Entscheidung von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da in der Vielzahl der Fälle keine Rechts-, sondern Tatsachenfragen im Vordergrund stehen. Hier muss das Gericht im Urteil zu erkennen geben, aus welchen Gründen es der Darstellung des Sachverhalts durch die eine Partei und nicht der anderen Partei gefolgt ist.

V. Berücksichtigung der Ansichten des Obersten Gerichts

In Art.237 (4) WiPK-Entwurf ist weiter festgelegt, dass die Gerichte bei der Anwendung des Rechts die Beschlüsse des Obersten Gerichts ‚berücksichtigen‘ sollen. An dieser Stelle scheint wichtig hervor zu heben, dass nach der in Deutschland vorherrschenden Tradition, anders als im Common Law, die Entscheidung des Obersten Gerichts keine Bindungswirkung für die unteren Gerichte haben. Richtig ist, dass die unteren Gerichte die Beschlüsse des Obersten Gerichts bei ihrer Argumentation berücksichtigen sollen. Dabei bedeutet die Bezugnahme auf Beschlüsse des Obersten Gerichts in erster Linie eine Erleichterung für die Arbeit der unteren Gerichte, da sie keine eigene Begründung entwickeln müssen. Sie können sich in ihrer Begründung auf das Oberste Gericht berufen. Das bedeutet aber nicht, dass es den unteren Gerichten verboten ist, von der Meinung des Obersten Gerichts abzuweichen. Entscheidend ist allein die Begründung, aufgrund derer sie zu einem abweichenden Ergebnis kommen.

Die zweite Frage ist, ob die Beschlüsse des Obersten Gerichts die einzige Quelle von Ansichten sind, die bei der Begründung einer gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden sollen. Von einem deutschen Standpunkt aus betrachtet ist es durchaus zulässig, ja wünschenswert, wenn als Quelle von Ansichten und Argumenten nicht nur das Oberste Gericht zitiert wird, sondern auch die Entscheidungen der unteren Gerichte, die in Aufsätzen und Büchern veröffentlichten Ansichten von Rechtsgelehrten und auch die in anderen Staaten vertretenen Lösungen eines konkreten juristischen Problems herangezogen werden.

C. Ein praktisches Beispiel

Die oben dargestellten Überlegungen sollen nachfolgend anhand eines konkreten Urteils des Wirtschaftsappellationsgerichts der Stadt Kiew vom 19.Januar 2017 (№ 911/3866/15) dargestellt werden.¹³ Das Urteil wurde deswegen ausgewählt, weil es jüngeren Datums ist und auf einer Anspruchsnorm beruht, die in allen Rechtsordnungen zu finden ist, die auf das römische Recht zurückgeführt werden kann: die Vindikationsklage. Der Gedankengang ist für einen ausländischen Juristen deswegen eher nachvollziehbar. Die Gefahr sprachlicher Missverständnisse und fehlenden Hintergrundwissens ist für einen ausländischen Juristen aber immer gegeben, so dass die

¹³ Die Urteile sind einsehbar im einheitlichen staatlichen Entscheidungsregister
<http://www.reyestr.court.gov.ua/>.

nachfolgenden Ausführungen eher als Diskussionsbeitrag denn als Lösung des Falles verstanden werden sollen. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob das Gericht sein Urteil in einer für Außenstehende nachvollziehbaren Weise begründet hat.

Der Entscheidung lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger verlangt von der beklagten Bank (Bank 2) die Herausgabe mehrerer Immobilien (Wohnungen). Der Kläger hatte mit einer anderen Bank (Bank 1) am 13.08.2009 einen notariellen Vertrag über den Tausch verschiedener Immobilien geschlossen. Da der Wert der vom Kläger der Bank 1 zu übergebenden Immobilien erheblich über dem Wert der Immobilien lag, die Bank 1 dem Kläger im Gegenzug zu übergeben verpflichtet war, sah der Vertrag vor, dass Bank 1 zu einer Ausgleichszahlung in Höhe von 19,8 Mio. Hrywna verpflichtet ist. In dem Vertrag war festgelegt worden, dass das Eigentum auf Bank 1 aufgrund des notariellen Vertrages übergehen sollte. Soweit aus dem Sacherhalt ersichtlich hat eine Umschreibung des Eigentums der Wohnungen zu Gunsten Bank 1 im Register zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Ausgestellt wurde lediglich ‚Empfangs-Übergabe Akte‘. Bank 1 hat die Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt. Stattdessen hat Bank 1 die erworbenen Immobilien im Jahr 2010 mit einer Hypothek zu Gunsten der Nationalbank belastet und Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Tauschvertrages erhoben. 2012 wurde dieser Klage rechtskräftig stattgegeben.

Im Rahmen von Maßnahmen zur Restrukturierung des Bankensektors wurden die Wohnungen von Bank 1 mit Vertrag vom 19.6.2015 an die beklagte Bank 2 veräußert, obwohl der Kläger Bank 1 und die beklagte Bank 2 am 13.6.2015 darauf hingewiesen hatte, dass Bank 1 verpflichtet sei, die Immobilien zurück zu gewähren. Am 20.6. 2015 wurde die beklagte Bank 2 im Register als Eigentümerin der Immobilien eingetragen und am 24.6.2015 das Liquidationsverfahren über das Vermögen der Bank 1 eingeleitet.

I. Formale Aspekte

Im Folgenden soll wiederum aus der Sicht eines ausländischen Juristen auf einige formale Aspekte hingewiesen werden. Dies nicht in der Absicht, den Eindruck bindender Maßstäbe zu erwecken. Dazu sind die nationalen Traditionen zu unterschiedlich. Es geht vielmehr um Anregungen an die Justiz, Überlegungen anzustellen, was man noch besser machen könnte. Dabei sollte insgesamt der Gedanke im Vordergrund stehen, dass ein Urteil nicht nur Bedeutung für den Einzelfall hat, sondern auch ein Beitrag ist zu der Diskussion um die richtige Anwendung des Rechts. Die Maßnahmen sollten deshalb darauf gerichtet sein, die Lesbarkeit der Entscheidungen zu verbessern.

Die erste Bemerkung betrifft die Kategorisierung der Entscheidung und damit das Problem, wie man die konkrete Entscheidung finden kann. Das vorliegende Urteil wird eingeordnet unter den Begriffen des Abschlusses, der Durchführung und der Aufhebung eines Vertrages. Das ist zwar richtig, hilft aber einem Nutzer, der wissen will, welches rechtliche Problem in dem Fall entschieden wurde, nicht weiter. Er muss das Urteil lesen, um zu erkennen, um welches Problem es genau geht. Bei der Veröffentlichung eines Urteils in Deutschland wird deshalb der wichtigste Satz der Entscheidung dem Urteil als ‚Leitsatz‘ vorangestellt. Hier könnte der Leitsatz lauten:

Das Recht einer Person, die sich des Eigentums an einem Vermögensgegenstandes berüht, unterliegt nicht dem Schutz im Wege der Befriedigung des Anspruchs gegenüber dem gutgläubigen Erwerber durch Nutzung der in den Art. 215, 216 des Zivilkodex bestimmten Mechanismen. Im Fall der Entstehung dinglich-rechtlicher Beziehungen werden auf diese Beziehungen keine obligatorischen Schutzmechanismen angewandt.

Der zweite Punkt betrifft Ergänzungen, wie man einem Nutzer das Lesen des Urteils erleichtern könnte. Dazu gehört in erster Linie eine deutliche Unterteilung des Urteils in die Abschnitte Sachverhalt (opisatel'naja čast'), Begründung (motivirovočnaja čast') und Tenor (resoljutivnaja čast'). Gegenwärtig ist der Leser gezwungen, das gesamte Urteil durchzulesen, selbst wenn ihn nur eine bestimmte Frage interessiert, die er bei Verwendung von Zwischenüberschriften leichter finden könnte.

Der dritte Punkt betrifft die Bezugnahme auf weitere Quellen. In der Entscheidung werden zwar Beschlüsse und Urteile des Obersten Gerichts zitiert, darüber hinaus aber keine weiteren Quellen wie Aufsätze oder Kommentare oder rechtsvergleichende Aspekte. Auf diese Weise wird die Diskussion juristischer Probleme beschränkt auf Richter. Zweckmäßiger erscheint es, die Meinung aller Juristen, die sich in wissenschaftlicher Art und Weise an der Diskussion beteiligen, in Form von Zitaten bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen.

II. Die Suche nach der Norm des materiellen Rechts

Das Gericht beginnt den Begründungsteil der Entscheidung mit einer Prüfung, welches die richtige Anspruchsnorm ist. Es untersucht zuerst Art. 216 ZK und kommt hier zu dem Ergebnis, dass diese Norm nicht anwendbar ist, sondern die Antwort auf die Frage, ob dem Kläger ein Herausgabeanspruch zusteht, auf der Grundlage der Art. 387 ZK ff zu beantworten ist. Das entscheidende Argument des Gerichts ist hier der Verweis auf Art. 330 ZK, dem zufolge der gutgläubige Erwerber zum Eigentümer wird.

Ein deutsches Gericht hätte an dieser Stelle in vergleichbarer Weise argumentiert. Hier sagt man, dass es sich um ein Konkurrenzproblem zwischen einem Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB-D) und einem Vindikationsanspruch (§ 985 BGB-D) handelt und dass der Vindikationsanspruch als der speziellere Anspruch vorgeht. In Deutschland ergibt sich dieses Ergebnis bereits aus dem Gesetz, weil der verlierende Eigentümer gemäß § 816 BGB-D lediglich einen Anspruch gegen den unberechtigt Verfügenden auf Herausgabe des Erlangten hat.

Im ukrainischen Recht scheint die Rechtslage etwas komplizierter zu sein, weil hier der Anspruch aus Art. 216 ZK als ein eigenständiger Anspruch („Restitutionsanspruch“) neben dem Bereicherungsanspruch nach Art. 1212 ZK gesehen wird. Im deutschen Recht gibt es in dem Fall, dass ein Vertrag unwirksam ist, als Ausgleichsmechanismus nur die Leistungskondition des Bereicherungsrechts.

Hinzu kommt, dass nach Art. 1212 Absatz 3 Nr. 2 ZK das Bereicherungsrecht auf den Fall Anwendung findet, dass der ‚Eigentümer‘ eine Sache von dem unberechtigten Besitzer herausverlangt. Im Fall des Art. 330 ZK hat der vormalige Eigentümer aber sein Eigentum und damit den Anspruch verloren.

Im Ergebnis ist sowohl nach ukrainischem Recht als auch nach deutschem Recht der Vindikationsanspruch die entscheidende Anspruchsgrundlage.

III. Die Anwendung der Norm des materiellen Rechts

Methodisch korrekt sind im nächsten Schritt die Voraussetzungen des Anspruchs zu prüfen. Diese lauten wie im deutschen Recht:

Der Eigentümer hat das Recht, sein Vermögen von der Person heraus zu verlangen, die es gesetzwidrig, ohne eine entsprechende rechtliche Grundlage in Besitz genommen hat.

1. Eigentümer

Entscheidende Frage des Falles ist, ob der Kläger zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Klage noch Eigentümer der Wohnungen ist. Dazu müssen im Grunde zwei Fragen geklärt werden: (a.) war der Kläger ursprünglich Eigentümer und (b.) hat er es in der Zwischenzeit bis zur Klage nicht verloren?

Das Gericht verweist zur Beantwortung der Unterfrage (a.) auf die Feststellung, dass der Kläger Kopien von Eigentumsurkunden an unbeweglichem Vermögen vom 25. bzw. 28.12.2007 vorgelegt hat.

Problematisch ist die Unterfrage (b.). Der Beklagte macht hier als Gegenrecht geltend, das Eigentum an den Immobilien auf der Grundlage des Art. 388 ZK erworben zu haben. Das Gericht weist diesen Einwand mit dem Argument zurück, dass die Bank nicht berechtigt war, über die Immobilien zu verfügen und der Kläger deswegen den Besitz an der Sache gegen seinen Willen verloren hat.

Allerdings, in Anbetracht des Umstands, dass sich aus den in den Materialien des Falles vorhandenen Beweisen ergibt, dass der zweite Beklagte (Anm: Bank 1) als der Person, die das Vermögen des Klägers in das Eigentum einer anderen Person, der ersten Beklagten (Anm: Bank 2) übergab, die Befugnis fehlte, ist das Vermögen so zu betrachten, als sei es entgegen dem Willen des Eigentümers (des Klägers) auf dem Wege rechtswidriger Maßnahmen der anderen Person, des zweiten Beklagten (Anm: Bank 1), der sich ohne Grundlage die Befugnisse eines Eigentümers angemäÙt hat, aus dessen Besitz gelangt.

Dieses Argument kann nicht überzeugen. Denn wäre es richtig, könnte es niemals zu einem Erwerb gemäß Art. 330 ZK kommen. Aber deswegen ist die Entscheidung im Ergebnis nicht falsch, denn die Anwendung des Art. 388 ZK lässt sich auch anders begründen. Entscheidend ist hier die Formulierung

...welcher kein Recht hatte, sie zu veräußern, was der Erwerber nicht wusste und nicht wissen konnte (gutgläubiger Erwerber).

Das Gericht problematisiert hier nicht, ob der Beklagte im Hinblick auf die Befugnis der Bank, die Immobilien zu veräußern, im guten Glauben war. Aus dem Sachverhalt ergibt sich dazu zum einen, dass die veräußernde Bank 1 ihre Berechtigung durch Vorlage des Vertrages mit dem Kläger dokumentiert hat. Fraglich ist, ob das genügt. Aus Art. 182, 334 Nr. 4 ZK ergibt sich, dass Rechte an Immobilien registriert werden müssen, wobei zusätzlich zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag zwischen dem Kläger und der Bank geschlossen wurde, eine andere Fassung der Norm galt. Allerdings war in beiden Versionen vorgeschrieben, dass entweder der Vertrag über Immobilien oder die Rechte an Immobilien in einem staatlichen Register eingetragen werden. In dem vorliegenden Fall kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden, ob der Vertrag oder Bank 1 als Erwerber im Register eingetragen wurde.

Geht man davon aus, dass keine Eintragung vorlag, so stellt sich die Frage, ob unter diesen Umständen davon gesprochen werden kann, dass der Erwerber nicht wusste und nicht wissen konnte, wer der wahre Eigentümer ist. In Ländern mit einem vergleichbaren Registersystem ist es unbestritten, dass ein Erwerber verpflichtet ist, sich in dem Register zu informieren, wer als berechtigte Person eingetragen ist.

Das heißt, aufgrund einer anderen Auslegung des Art. 388 ZK könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass der Erwerber nicht guten Glaubens war, weil er sich nicht im Register informiert hat und aus dem Register ersichtlich gewesen wäre, dass der Veräußerer nicht als Eigentümer eingetragen war. Wenn der Erwerber aber nicht in gutem Glauben war, konnte er auch das Eigentum nicht erwerben. Die spätere Eintragung im Register alleine, ohne dass dem Erwerb ein wirksamer Erwerbstatbestand zugrunde lag, reicht dafür nicht aus.

Auf den Umstand, dass der Kläger den Beklagten noch vor Abschluss des Vertrages informiert hat darüber, dass die Bank nicht befugt gewesen ist, die Immobilien zu kaufen, kommt es danach nicht mehr an.

2. und 3. Vermögen im gesetzwidrigen Besitz einer anderen Person

Die Punkte 2. und 3. scheinen weniger problematisch. Bei den Immobilien handelt es sich um ‚Vermögen‘, das der Beklagte in Besitz genommen hat. Einen Gedanken wert ist dagegen die Frage, ob dies auch ‚gesetzwidrig‘ geschah. Denn der Beklagte beruft sich auf den Kaufvertrag mit der Bank 1. Aber die Ausführungen des Gerichts an anderer Stelle, dass ein Vertrag lediglich schuldrechtliche Beziehungen begründet, die den Eigentümer nicht betreffen, führen hier zu dem richtigen Ergebnis. Aus dem mit der Bank 1 geschlossenen Vertrag kann der Beklagte gegenüber dem Kläger keine Rechte herleiten.

Schließlich bleibt eine letzte Frage bezüglich des Anspruchsinhalts offen. Gemäß Art. 387 ZK kann der Kläger ‚sein Vermögen herausverlangen‘. Das Problem liegt hier darin, dass die beklagte Bank 2 als Eigentümer im Register eingetragen ist. Rechtlich ist sie jedoch nicht Eigentümerin geworden, weil

sie bösgläubig war. Demgemäß ist das Interesse des Klägers darauf gerichtet, dass er wieder als wahrer Eigentümer im Register eingetragen wird. Fraglich ist, ob dieses Interesse von Art. 387 ZK erfasst wird. Im deutschen Recht gibt es dafür eine spezielle Norm (§ 894 BGB-D). Solange es diese aber im ukrainischen ZK nicht gibt, spricht viel dafür ‚berechtigte, sein Vermögen heraus zu verlangen‘ so auszulegen, dass es auch die Zustimmung zur Löschung des zu Unrecht als Eigentümer im Register Eingetragenen mit umfasst.

Dies führt zu dem abschließenden Ergebnis, dass das Gericht zwar nicht alle Probleme des Falles methodisch einwandfrei gelöst hat, man jedoch auch mit einer anderen Begründung zu demselben Ergebnis kommt.

©Ostinstitut Wismar, 2017
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751